

PCT

ANTRAG

Der Unterzeichnete beantragt, daß die vorliegende internationale Anmeldung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens behandelt wird.

Vom Anmeldeamt auszufüllen

Internationales Aktenzeichen

Internationales Anmeldedatum

Name des Anmeldeamts und "PCT International Application"

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts (*falls gewünscht*)
(max. 12 Zeichen)

Feld Nr. I BEZEICHNUNG DER ERFINDUNG	
Feld Nr. II ANMELDER <input type="checkbox"/> Diese Person ist gleichzeitig Erfinder	
Name und Anschrift: (<i>Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.</i>)	Telefonnr.:
	Telefaxnr.:
	Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:
E-Mail-Ermächtigung: Durch Ankreuzen eines der Kästchen werden das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde, das Internationale Büro und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ermächtigt, die in diesem Feld angegebene E-Mail-Adresse zu benutzen, um Mitteilungen bezüglich dieser internationalen Anmeldung zu übersenden, soweit das Amt oder die Behörde dazu bereit ist. <input type="checkbox"/> nur für Vorkopien, Mitteilungen werden zudem in Papierform versandt, oder <input type="checkbox"/> ausschließlich in elektronischer Form (Mitteilungen werden nicht in Papierform versandt) E-Mail-Adresse:	
Staatsangehörigkeit (<i>Staat</i>):	Sitz oder Wohnsitz (<i>Staat</i>):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: <input type="checkbox"/> alle Bestimmungsstaaten <input type="checkbox"/> die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Feld Nr. III WEITERE ANMELDER UND/ODER (WEITERE) ERFINDER	
<input type="checkbox"/> Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben.	
Feld Nr. IV ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTRETER; ODER ZUSTELLANSCHRIFT	
Die folgende Person wird hiermit bestellt/ist bestellt worden, um für den (die) Anmelder vor den zuständigen internationalen Behörden in folgender Eigenschaft zu handeln als:	<input type="checkbox"/> Anwalt <input type="checkbox"/> gemeinsamer Vertreter
Name und Anschrift: (<i>Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.</i>)	Telefonnr.:
	Telefaxnr.:
	Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:
E-Mail-Ermächtigung: Durch Ankreuzen eines der Kästchen werden das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde, das Internationale Büro und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ermächtigt, die in diesem Feld angegebene E-Mail-Adresse zu benutzen, um Mitteilungen bezüglich dieser internationalen Anmeldung zu übersenden, soweit das Amt oder die Behörde dazu bereit ist. <input type="checkbox"/> nur für Vorkopien, Mitteilungen werden zudem in Papierform versandt, oder <input type="checkbox"/> ausschließlich in elektronischer Form (Mitteilungen werden nicht in Papierform versandt) E-Mail-Adresse:	
<input type="checkbox"/> Zustellanschrift: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben ist.	

Feld Nr. III WEITERE ANMELDER UND/ODER (WEITERE) ERFINDER	
<i>Wird keines der folgenden Felder benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.</i>	
Name und Anschrift: <i>(Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)</i>	
Diese Person ist: <input type="checkbox"/> nur Anmelder <input type="checkbox"/> Anmelder und Erfinder <input type="checkbox"/> nur Erfinder <i>(Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.)</i>	
Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: <input type="checkbox"/> alle Bestimmungsstaaten <input type="checkbox"/> die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: <i>(Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)</i>	
Diese Person ist: <input type="checkbox"/> nur Anmelder <input type="checkbox"/> Anmelder und Erfinder <input type="checkbox"/> nur Erfinder <i>(Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.)</i>	
Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: <input type="checkbox"/> alle Bestimmungsstaaten <input type="checkbox"/> die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: <i>(Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)</i>	
Diese Person ist: <input type="checkbox"/> nur Anmelder <input type="checkbox"/> Anmelder und Erfinder <input type="checkbox"/> nur Erfinder <i>(Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.)</i>	
Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: <input type="checkbox"/> alle Bestimmungsstaaten <input type="checkbox"/> die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: <i>(Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)</i>	
Diese Person ist: <input type="checkbox"/> nur Anmelder <input type="checkbox"/> Anmelder und Erfinder <input type="checkbox"/> nur Erfinder <i>(Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.)</i>	
Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: <input type="checkbox"/> alle Bestimmungsstaaten <input type="checkbox"/> die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: <i>(Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)</i>	
Diese Person ist: <input type="checkbox"/> nur Anmelder <input type="checkbox"/> Anmelder und Erfinder <input type="checkbox"/> nur Erfinder <i>(Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.)</i>	
Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: <input type="checkbox"/> alle Bestimmungsstaaten <input type="checkbox"/> die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
<input type="checkbox"/> Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einem zusätzlichen Fortsetzungsblatt angegeben.	

Zusatzfeld

Wird dieses Zusatzfeld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

1. *Wenn der **Platz in einem Feld nicht für alle Angaben ausreicht**: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. ..." [Nummer des Feldes angeben] und machen die Angaben entsprechend der in dem Feld, in dem der Platz nicht ausreicht, vorgeschriebenen Art und Weise, insbesondere:*
 - (i) *Wenn **mehr als ein Anmelder und/oder Erfinder vorhanden ist** und kein "Fortsetzungsblatt" zur Verfügung steht: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. III" und machen für jede weitere Person die in Feld Nr. III vorgeschriebenen Angaben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.*
 - (ii) *Wenn in Feld Nr. II oder III die Angabe "**die im Zusatzfeld angegebenen Staaten**" angekreuzt ist: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. II", "Fortsetzung von Feld Nr. III" bzw. "Fortsetzung von Feld Nr. II und Nr. III" und geben den Namen des Anmelders oder die Namen der Anmelder an und neben jedem Namen den Staat oder die Staaten (und/oder ggf. ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent), für die die bezeichnete Person Anmelder ist.*
 - (iii) *Wenn der in Feld Nr. II oder III genannte **Erfinder oder Erfinder/Anmelder nicht für alle Bestimmungsstaaten als Erfinder benannt ist**: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. II", "Fortsetzung von Feld Nr. III" bzw. "Fortsetzung von Feld Nr. II und Nr. III" und geben den Namen des Erfinders oder die Namen der Erfinder an und neben jedem Namen den Staat oder die Staaten (und/oder ggf. ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent), für die die bezeichnete Person Erfinder ist.*
 - (iv) *Wenn zusätzlich zu dem Anwalt oder den Anwälten, die in Feld Nr. IV angegeben sind, **weitere Anwälte** bestellt sind: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. IV" und machen für jeden weiteren Anwalt die entsprechenden, in Feld Nr. IV vorgeschriebenen Angaben.*
 - (v) *Wenn in Feld Nr. VI die **Priorität von mehr als drei früheren Anmeldungen beansprucht wird**: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VI" und machen für jede weitere frühere Anmeldung die entsprechenden, in Feld Nr. VI vorgeschriebenen Angaben.*
2. *Wünscht der Anmelder, daß seine internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als Anmeldung für ein Zusatzpatent oder -zertifikat, einen Zusatzerfinderschein oder ein Zusatzgebrauchszertifikat behandelt wird: In diesem Fall geben Sie den Namen oder Zweibuchstaben-Code des betreffenden Staates an und nach dem Namen des Staates die Bezeichnung "**Zusatzpatent**", "**Zusatzzertifikat**", "**Zusatzerfinderschein**" oder "**Zusatzgebrauchszertifikat**", das Aktenzeichen der Hauptanmeldung oder des Hauptpatents oder eines anderen Hauptschutzrechts sowie das Erteilungsdatum des Hauptpatents oder des anderen Hauptschutzrechts oder das Anmeldedatum der Hauptanmeldung (Regeln 4.11 Absatz a Ziffer iii und 49bis.1 Absatz a oder b).*
3. *Wünscht der Anmelder, daß seine internationale Anmeldung, in den Vereinigten Staaten von Amerika als Fortsetzung oder Teilfortsetzung einer früheren Anmeldung behandelt wird: In diesem Fall geben Sie "Vereinigte Staaten von Amerika" oder "US" und die Bezeichnung "**Fortsetzung**" oder "**Teilfortsetzung**" sowie das Aktenzeichen und das Anmeldedatum der Hauptanmeldung an (Regeln 4.11 Absatz a Ziffer iv und 49bis.1 Absatz d).*

Feld Nr. V BESTIMMUNGEN

Die Einreichung dieses Antrags umfaßt **gemäß Regel 4.9 Absatz a die Bestimmung** aller Vertragsstaaten, für die der PCT am internationalen Anmeldedatum verbindlich ist, und insoweit verfügbar, für jede Art von Schutzrecht und sowohl für ein regionales als auch für ein nationales Patent.

Dennoch wird

- DE Deutschland **nicht** für ein nationales Schutzrecht **bestimmt**
- JP Japan **nicht** für ein nationales Schutzrecht **bestimmt**
- KR Republik Korea **nicht** für ein nationales Schutzrecht **bestimmt**

(Obenstehende Kästchen können nur angekreuzt werden, um die betreffenden Bestimmungen (unwiderruflich) auszuschließen, falls die internationale Anmeldung, zum Zeitpunkt ihrer Einreichung oder nachträglich gemäß Regel 26bis.1, in Feld Nr. VI die Priorität einer in dem betreffenden Staat eingereichten früheren nationalen Anmeldung beansprucht, um zu vermeiden, daß diese frühere nationale Anmeldung nach nationalem Recht ihre Wirkung verliert).

Feld Nr. VI PRIORITÄTSANSPRUCH UND PRIORITÄTSBELEG

Die Priorität der folgenden früheren Anmeldung(en) wird hiermit in Anspruch genommen:

Anmeldedatum der früheren Anmeldung (Tag/Monat/Jahr)	Aktenzeichen der früheren Anmeldung	Ist die frühere Anmeldung eine:		
		nationale Anmeldung: Staat oder Mitglied der WTO	regionale Anmeldung: regionales Amt	internationale Anmeldung: Anmeldeamt
Zeile (1)				
Zeile (2)				
Zeile (3)				

Weitere Prioritätsansprüche sind im Zusatzfeld angegeben.

Einreichung der Prioritätsbelege:

Das **Anmeldeamt** wird ersucht, eine beglaubigte Abschrift der oben bezeichneten früheren Anmeldung(en) zu erstellen und dem Internationalen Büro zu übermitteln (*nur, falls die frühere(n) Anmeldung(en) bei dem Amt eingereicht worden ist (sind), das für die Zwecke dieser internationalen Anmeldung Anmeldeamt ist*):

- sämtliche Zeilen
- Zeile (1)
- Zeile (2)
- Zeile (3)
- weitere, siehe Zusatzfeld

Das **Internationale Büro** wird ersucht, eine beglaubigte Abschrift der oben bezeichneten früheren Anmeldung(en) von einer digitalen Bibliothek zu beziehen, gegebenenfalls unter Verwendung des (der) nachfolgend angegebenen Zugangscodes (*nur, falls die frühere(n) Anmeldung(en) dem Internationalen Büro durch eine digitale Bibliothek zugänglich ist (sind)*):

- Zeile (1) Zugangscodes _____
- Zeile (2) Zugangscodes _____
- Zeile (3) Zugangscodes _____
- weitere, siehe Zusatzfeld

Wiederherstellung des Prioritätsrechts: Das Anmeldeamt wird ersucht, das Prioritätsrecht der oben bezeichneten oder im Zusatzfeld unter Punkt(en) (_____) angegebenen früheren Anmeldung(en) wiederherzustellen. (*Siehe auch die Anmerkungen zu Feld Nr. VI; weitere Angaben zur Begründung des Antrags auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts sind einzureichen.*)

Einbeziehung durch Verweis: Ist ein in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii Buchstabe d oder e genannter Bestandteil der internationalen Anmeldung oder ein in Regel 20.5 Absatz a genannter Teil der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen nicht anderswo in der internationalen Anmeldung, aber vollständig in einer früheren Anmeldung enthalten, deren Priorität, zu dem Datum, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii genannte Bestandteile zuerst beim Anmeldeamt eingegangen sind, beansprucht wird, so wird dieser Bestandteil oder Teil, vorbehaltlich der Bestätigung nach Regel 20.6, für die Zwecke der Regel 20.6 in diese internationale Anmeldung einbezogen.

Feld Nr. VII INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

Wahl der internationalen Recherchenbehörde (ISA) (*falls mehr als eine internationale Recherchenbehörden für die Ausführung der internationalen Recherche zuständig ist, geben Sie die von Ihnen gewählte Behörde an; der Zweibuchstaben-Code kann benutzt werden*):

ISA /

Fortsetzung von Feld Nr. VII NUTZUNG FRÜHERER RECHERCHEN- UND KLASSIFIKATIONSERGEBNISSE	
1. Antrag des Anmelders gemäß Regel 4.12	
1.1 <input type="checkbox"/>	Die in Feld Nr. VII angegebene ISA wird ersucht, die Ergebnisse der unten bezeichneten früheren Recherche(n) zu berücksichtigen (s. auch die Anmerkungen zur Fortsetzung von Feld Nr. VII, Punkt 1; Nutzung der Ergebnisse von mehr als einer früheren Recherche)
Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	Aktenzeichen Staat (oder regionales Amt)
<input type="checkbox"/>	Erklärung (Regel 4.12 Ziffer ii): Diese internationale Anmeldung ist die gleiche oder im Wesentlichen gleiche wie die Anmeldung, hinsichtlich der die frühere Recherche durchgeführt wurde, außer daß sie gegebenenfalls in einer anderen Sprache eingereicht worden ist.
1.2	Falls notwendig, Einreichung der früheren Recherchenergebnisse*
<input type="checkbox"/>	Zugänglichkeit von Unterlagen (Regeln 12bis.1 Absätze c und d sowie 12bis.2 Absatz b): Die folgenden Unterlagen sind der ISA in einer für sie akzeptablen Art und Weise zugänglich und brauchen daher vom Anmelder NICHT beim Anmeldeamt oder bei der ISA eingereicht zu werden.
<input type="checkbox"/>	Kopie der Ergebnisse der früheren Recherche,
<input type="checkbox"/>	Kopie der früheren Anmeldung,
<input type="checkbox"/>	Übersetzung der früheren Anmeldung in eine von der ISA zugelassene Sprache,
<input type="checkbox"/>	Übersetzung der Ergebnisse der früheren Recherche in eine von der ISA zugelassene Sprache,
<input type="checkbox"/>	Kopie der in den früheren Recherchenergebnissen aufgeführten Unterlagen. (Falls bekannt, bitte die der ISA zugänglichen Unterlagen unten angeben):
<input type="checkbox"/>	Antrag des Anmelders an das Anmeldeamt, eine Kopie der früheren Recherchenergebnisse an die ISA zu übermitteln (Regel 12bis.1 Absätze b und d): (wenn die frühere Recherche nicht von der im Feld Nr. VII genannten ISA durchgeführt wurde, aber von demselben Amt, das als Anmeldeamt handelt; oder wenn die früheren Recherchenergebnisse dem Anmeldeamt anderweitig zugänglich sind): der Anmelder ersucht das Anmeldeamt, eine Kopie der früheren Recherchenergebnisse zu erstellen und an die ISA zu übermitteln.
* Der Anmelder muss beim Anmeldeamt oder bei der ISA nur dann eine Kopie der früheren Recherchenergebnisse einreichen, wenn keiner der unter Punkt 1 genannten Fälle zutrifft. (Siehe Punkt 10 in der Kontrollliste sowie die Anmerkungen zur Fortsetzung von Feld Nr. VII, Punkt 1).	
<input type="checkbox"/>	Weitere frühere Recherchen sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben
2. Übermittlung der früheren Recherchen- und Klassifikationsergebnisse durch das Anmeldeamt an die ISA, wenn der Anmelder KEINEN Antrag gemäß Regel 4.12 gestellt hat	
2.1	Wenn die internationale Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht, gilt vorbehaltlich Artikel 30(2) Absatz a und (3) Folgendes:
	– Das Anmeldeamt übermitteln eine Kopie der früheren Recherchen- und Klassifikationsergebnisse an die ISA (es sei denn, eine entsprechende Kopie ist der ISA bereits zugänglich), wenn die frühere Anmeldung bei demselben Amt eingereicht wurde, das als Anmeldeamt handelt und wenn dieses Amt die frühere Recherche hinsichtlich der früheren Anmeldung durchgeführt hat (Regel 23bis.2 Absatz a);
	– das Anmeldeamt kann eine entsprechende Kopie übermitteln, wenn die frühere Anmeldung bei einem anderen Amt eingereicht wurde, aber die Ergebnisse der früheren Recherche und Klassifikation dem Anmeldeamt dennoch zugänglich sind (Regel 23bis.2 Absatz c).
Hat hingegen der Anmelder das Anmeldeamt nicht gemäß Regel 4.12 (s. Punkt 1 oben) ersucht, eine Kopie der früheren Recherchenergebnisse zu einer früheren Recherche hinsichtlich der unten bezeichneten früheren Anmeldung, deren Priorität in der vorliegenden internationalen Anmeldung beansprucht wird, an die ISA zu übermitteln, kann der Anmelder in Betracht ziehen (s. auch die Anmerkungen zur Fortsetzung von Feld Nr. VII, Punkt 2); Nutzung der Ergebnisse von mehr als einer früheren Recherche):	
Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	Aktenzeichen Staat (oder regionales Amt)
2.2	Antrag auf Nichtübermittlung der früheren Recherchenergebnisse durch das Anmeldeamt an die ISA (Regel 23bis.2 Absatz b) das Anmeldeamt zu ersuchen, die Ergebnisse der früheren Recherche NICHT an die ISA zu übermitteln (Regel 23bis.2 Absatz b) (Kästchen nur ankreuzen, wenn die internationale Anmeldung bei den folgenden Anmeldeämtern eingereicht wird: DE, FI und SE)
2.3	Ermächtigung zur Übermittlung der früheren Recherchen- und Klassifikationsergebnisse durch das Anmeldeamt an die ISA (Regel 23bis.2 Absätze a und e)
<input type="checkbox"/>	das Anmeldeamt zu ermächtigen, die Ergebnisse der früheren Recherche und Klassifikation an die ISA zu übermitteln (Regel 23bis.2 Absatz e) (Kästchen nur ankreuzen, wenn die internationale Anmeldung bei den folgenden Anmeldeämtern eingereicht wird: AU, CH, CZ, FI, HU, IL, JP, NO, SE, SG und US)
<input type="checkbox"/>	das Anmeldeamt zu ermächtigen, die Ergebnisse der früheren internationalen Recherche und Klassifikation an die ISA zu übermitteln (Regel 23bis.2 Absatz a und Artikel 30(2) Absatz a und (3)) (Kästchen nur ankreuzen, wenn die frühere Recherche eine internationale Anmeldung betrifft, deren Priorität in dieser internationalen Anmeldung beansprucht wird und wenn die frühere internationale Recherche von einer anderen ISA als der in Feld Nr. VII gewählten ISA durchgeführt wurde)
<input type="checkbox"/>	Weitere frühere Recherchen sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben
Nr. VIII ERKLÄRUNGEN	
Die Felder Nr. VIII (i) bis (v) enthalten die folgenden Erklärungen (Kreuzen Sie unten die entsprechenden Kästchen an und geben Sie in der rechten Spalte für jede Erklärung deren Anzahl an):	
<input type="checkbox"/>	Feld Nr. VIII (i) Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders :
<input type="checkbox"/>	Feld Nr. VIII (ii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten :
<input type="checkbox"/>	Feld Nr. VIII (iii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen :
<input type="checkbox"/>	Feld Nr. VIII (iv) Erfindererklärung (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika) :
<input type="checkbox"/>	Feld Nr. VIII (v) Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit :

Feld Nr. VIII (i) ERKLÄRUNG: IDENTITÄT DES ERFINDERS

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 211 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (i). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.

Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i):

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (i)".

Feld Nr. VIII (ii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, EIN PATENT ZU BEANTRAGEN UND ZU ERHALTEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 212 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (ii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51 bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (ii)".

Feld Nr. VIII (iii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, DIE PRIORITÄT EINER FRÜHEREN ANMELDUNG ZU BEANSPRUCHEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 213 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität der unten aufgeführten früheren Anmeldung zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht auch der Anmelder der früheren Anmeldung ist, oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit der Einreichung der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii):

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iii)".

Feld Nr. VIII (iv) ERKLÄRUNG: ERFINDERERKLÄRUNG (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika)

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 214 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iv). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erfindererklärung (Regeln 4.17 Ziffer iv und 51bis.1 Absatz a Ziffer iv) im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika:

Ich erkläre hiermit, daß ich nach bestem Wissen der ursprüngliche Erfinder oder ein ursprünglicher Miterfinder einer in der Anmeldung beanspruchten Erfindung bin.

Diese Erklärung wird im Hinblick auf und als Teil dieser internationalen Anmeldung abgegeben (falls die Erklärung zusammen mit der Anmeldung eingereicht wird).

Diese Erklärung wird im Hinblick auf die internationale Anmeldung Nr. PCT/..... abgegeben (falls die Erklärung nach Regel 26ter eingereicht wird).

Ich erkläre hiermit, daß die oben angegebene internationale Anmeldung von meiner Person angefertigt wurde oder ich die Genehmigung zu ihrer Anfertigung erteilt habe.

Ich erkenne hiermit an, daß jede vorsätzlich falsche Angabe in dieser Erklärung gemäß § 1001, Title 18 des US-Codes (United States Code (U.S.C.)) strafbar ist und mit einer Geldstrafe und/oder Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren bestraft werden kann.

Name:

Wohnsitz:
(Stadt und US-Staat, falls anwendbar, sonst Land)

Postanschrift:
.....
.....

Unterschrift des Erfinders: Datum:
(Die Unterschrift muß die des Erfinders sein, nicht die des Anwalts)

Name:

Wohnsitz:
(Stadt und US-Staat, falls anwendbar, sonst Land)

Postanschrift:
.....
.....

Unterschrift des Erfinders: Datum:
(Die Unterschrift muß die des Erfinders sein, nicht die des Anwalts)

Name:

Wohnsitz:
(Stadt und US-Staat, falls anwendbar, sonst Land)

Postanschrift:
.....
.....

Unterschrift des Erfinders: Datum:
(Die Unterschrift muß die des Erfinders sein, nicht die des Anwalts)

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iv)".

Feld Nr. VIII (v) ERKLÄRUNG: UNSCHÄDLICHE OFFENBARUNGEN ODER AUSNAHMEN VON DER NEUHEITSSCHÄDLICHKEIT

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 215 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (v). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regeln 4.17 Ziffer v und 51bis.1 Absatz a Ziffer v):

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (v)".

Fortsetzungsblatt für Felder VIII (i) bis (v) ERKLÄRUNG

*Falls der Platz in einem der Felder VIII (i) bis (v) **nicht** für alle Angaben **ausreicht**, insbesondere im Falle, daß **mehr als drei Erfinder** in Feld Nr. VIII (iv) **aufgeführt werden**: schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VIII ..." (geben Sie die Ziffer des Feldes an) und machen Sie die erforderlichen Angaben entsprechend der in dem Feld, in dem der Platz nicht ausreicht, vorgeschriebenen Art und Weise. Falls hinsichtlich zweier oder mehr Erklärungen der Platz nicht ausreicht, sollten Sie jeweils ein separates Fortsetzungsblatt für jede Erklärung einreichen. Wird dieses Fortsetzungsblatt nicht benutzt, so sollte es dem Antrag nicht beigelegt werden.*

Feld Nr. IX KONTROLLISTE für in Papierform eingereichte Anmeldungen - Dieses Blatt sollte nur für auf **Papier** eingereichte internationale Anmeldungen benutzt werden

Die internationale Anmeldung enthält folgendes:	Anzahl an Blättern	Dieser internationalen Anmeldung liegen die folgenden Unterlagen bei (<i>kreuzen Sie die entsprechenden Kästchen an und geben Sie in der rechten Spalte jeweils die Anzahl der beiliegenden Exemplare an</i>)	Anzahl
(a) Antragsformular PCT/RO/101 (inklusive eventueller Erklärungs- und Zusatzblätter)	:	1. <input type="checkbox"/> Blatt für die Gebührenberechnung	:
(b) Beschreibung (ohne Sequenzprotokoll der Beschreibung, siehe unter (f))	:	2. <input type="checkbox"/> Original einer gesonderten Vollmacht	:
(c) Ansprüche	:	3. <input type="checkbox"/> Original einer allgemeinen Vollmacht	:
(d) Zusammenfassung	:	4. <input type="checkbox"/> Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeichen:	:
(e) Zeichnungen (falls vorhanden)	:	5. <input type="checkbox"/> Prioritätsbeleg(e), in Feld Nr. VI durch folgende Zeilennummer(n) gekennzeichnet:	:
(f) Sequenzprotokoll der Beschreibung (falls vorhanden)	:	6. <input type="checkbox"/> Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache:	:
Gesamtanzahl :	:	7. <input type="checkbox"/> Gesonderte Angaben zu hinterlegten Mikroorganismen oder anderem biologischen Material	:
		8. <input type="checkbox"/> (<i>nur wenn Punkt (f) in der linken Spalte markiert ist</i>) Kopie des Sequenzprotokolls in elektronischer Form (Anhang C/ST 25 Textdatei) auf einem physischen Datenträger, die nach Regel 13ter ausschließlich der internationalen Recherche dient und nicht Bestandteil der internationalen Anmeldung ist (<i>Art und Anzahl der physischen Datenträger</i>)	:
		9. <input type="checkbox"/> (<i>nur wenn Punkt (f) (in der linken Spalte) und Punkt 8 (oben) markiert sind</i>) Erklärung, daß die nach Regel 13ter in elektronischer Form eingereichten Daten mit dem in Papierform eingereichten in der internationalen Anmeldung enthaltenen Sequenzprotokoll übereinstimmen	:
		10. <input type="checkbox"/> Kopie der Ergebnisse von (einer) früheren Recherche(n) (Regel 12bis.1 Absatz a)	:
		11. <input type="checkbox"/> Sonstige (<i>einzeln auführen</i>):	:

Abbildung der Zeichnungen, die mit der Zusammenfassung veröffentlicht werden soll:

Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wird:

Feld Nr. X UNTERSCHRIFT DES ANMELDERS, DES ANWALTS ODER DES GEMEINSAMEN VERTRETERS
Der Name jeder unterzeichnenden Person ist neben der Unterschrift zu wiederholen, und es ist anzugeben, sofern sich dies nicht eindeutig aus dem Antrag ergibt, in welcher Eigenschaft die Person unterzeichnet.

Vom Anmeldeamt auszufüllen		2. Zeichnungen:	
1. Datum des tatsächlichen Eingangs dieser internationalen Anmeldung:		<input type="checkbox"/> eingegangen:	
3. Geändertes Eingangsdatum aufgrund nachträglich, jedoch fristgerecht eingegangener Unterlagen oder Zeichnungen zur Vervollständigung dieser internationalen Anmeldung:		<input type="checkbox"/> nicht eingegangen:	
4. Datum des fristgerechten Eingangs der angeforderten Richtigstellungen nach Artikel 11(2) PCT:			
5. Internationale Recherchenbehörde (<i>falls zwei oder mehr zuständig sind</i>): ISA /		6. <input type="checkbox"/> Übermittlung des Recherchenexemplars bis zur Zahlung der Recherchegebühr aufgeschoben	

Vom Internationalen Büro auszufüllen

Datum des Eingangs des Aktenexemplars beim Internationalen Büro:

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/RO/101)

Diese Anmerkungen sollen das Ausfüllen des Antragsformulars erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Den Leitfaden sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/pct/en/>. Verbindliche Angaben enthalten der PCT-Vertrag, die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum PCT. Bei Abweichungen zwischen diesen Anmerkungen und den genannten Texten finden die letzteren Anwendung.

Im Antragsformular und in den Anmerkungen dazu verweist "Artikel" auf die Artikel des Vertrags, "Regel" auf die Regeln der Ausführungsordnung und "Abschnitt" auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Der Antrag muß mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Die Kästchen können von Hand mit schwarzer Tinte angekreuzt werden (Regel 11.9 Absätze a und b).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WO IST DIE INTERNATIONALE ANMELDUNG EINZUREICHEN?

Vorbehaltlich bestehender Vorschriften zum Schutz der nationalen Sicherheit muß die internationale Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und ggf. Zeichnungen) bei einem zuständigen Anmeldeamt eingereicht werden (Artikel 11 Absatz 1 Ziffer i), d.h., nach der Wahl des Anmelders, entweder

(i) beim Anmeldeamt des PCT-Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Anmelder (bei zwei oder mehr Anmeldern, mindestens einer der Anmeldern) besitzt oder in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder bei dem für diesen Staat handelnden Amt (Regel 19.1 Absatz a Ziffer i oder ii oder Absatz b), oder

(ii) beim Internationalen Büro der WIPO in Genf, Schweiz, wenn der Anmelder (oder bei zwei oder mehr Anmeldern, mindestens einer der Anmeldern) die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaats besitzt oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat (Regel 19.1 Absatz a Ziffer iii).

BESTÄTIGUNGSKOPIE VOM ANTRAGSFORMULAR

Wurde die internationale Anmeldung ursprünglich per Fax bei einem Anmeldeamt, welches Einreichungen per Fax akzeptiert, eingereicht (siehe *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C), sollte dies auf der ersten Seite des Antragsformulars wie folgt vermerkt werden: "BESTÄTIGUNGSKOPIE", gefolgt vom Datum der Einreichung per Fax.

AKTENZEICHEN DES ANMELDERS ODER ANWALTS

Auf Wunsch kann ein **Aktenzeichen** angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 12 Zeichen haben; alle über 12 hinausgehende Zeichen können vom Anmeldeamt und jeder anderen internationalen Behörde beim Schriftwechsel mit dem Anmelder unberücksichtigt bleiben. (Regel 11.6 Absatz f und Abschnitt 109).

FELD Nr. I

Bezeichnung der Erfindung (Regeln 4.3 und 5.1 Absatz a): Die Bezeichnung ist kurz (vorzugsweise zwei sieben Wörter, wenn in englischer Sprache abgefaßt oder ins Englische übersetzt) und genau zu fassen. Sie muß mit der Bezeichnung im Titel der Beschreibung übereinstimmen.

FELDER Nr. II UND Nr. III

Allgemeine Bemerkung: Mindestens ein Anmelder muß Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats sein, für den das Anmeldeamt handelt, oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben (Artikel 9 und 11 Absatz 1 Ziffer i und Regeln 18 und 19). Wird die internationale Anmeldung nach Regel 19.1 Absatz a Ziffer iii beim Internationalen Büro eingereicht, muß

mindestens einer der Anmelder die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaats besitzen oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben.

Angabe, ob eine Person Anmelder und/oder Erfinder ist (Regeln 4.5 Absatz a und 4.6 Absätze a und b):

Kästchen "Diese Person ist gleichzeitig Erfinder" (Feld Nr. II): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der genannte Anmelder gleichzeitig der Erfinder oder einer der Erfinder ist; das Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn der Anmelder eine juristische Person ist.

Kästchen "Anmelder und Erfinder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person zugleich Anmelder und Erfinder ist; dieses Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Kästchen "nur Anmelder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person eine juristische Person ist oder wenn sie nicht auch Erfinder ist.

Kästchen "nur Erfinder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person Erfinder, nicht aber Anmelder ist. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Erfinder verstorben ist oder er seine Rechte an der Erfindung übertragen hat und der Rechtsnachfolger Anmelder für alle Bestimmungsstaaten ist. Dieses Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

In Feld Nr. III ist immer eines der drei Kästchen anzukreuzen.

Eine Person darf in den Feldern Nr. II und III nur einmal genannt werden, auch wenn sie zugleich Anmelder und Erfinder ist.

Verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten (Regeln 4.5 Absatz d, 18.3 und 19.2): Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Anmelder genannt werden. Mindestens einer der Anmelder muß Staatsangehöriger des PCT-Vertragsstaats sein, für den das Anmeldeamt zuständig ist oder in diesem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz haben, unabhängig davon, für welche Bestimmungsstaaten dieser Anmelder angegeben wird.

Zur Angabe, für welche Bestimmungsstaaten eine Person Anmelder ist, ist das entsprechende Kästchen (nur eines) anzukreuzen. Wenn die Person nicht Anmelder für alle Bestimmungsstaaten ist, muss das Kästchen "*die im Zusatzfeld angegebenen Staaten*" angekreuzt werden und der Name der Person muss in dem Zusatzfeld mit der Angabe der Staaten, für die sie Anmelder ist, wiederholt werden (s. Punkt 1 ii) in diesem Feld).

Nennung des Erfinders (Regel 4.1 Absatz a Ziffer v und Absatz c Ziffer i): Es wird nachdrücklich empfohlen, den Erfinder immer zu nennen, da diese Information normalerweise in der nationalen Phase erforderlich ist. Nähere Einzelheiten sind dem *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage B zu entnehmen.

Verschiedene Erfinder für verschiedene Bestimmungsstaaten (Regel 4.6 Absatz c): Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Personen als Erfinder genannt werden (z. B., wenn in dieser Hinsicht die nationalen Rechtsvorschriften der Bestimmungsstaaten nicht übereinstimmen); in diesem Fall ist das Zusatzfeld zu verwenden (s. Punkt 1 Ziffer iii) in diesem Feld). Wird nichts angegeben, so wird davon ausgegangen, daß die genannten Erfinder für alle Bestimmungsstaaten sind.

Namen und Anschriften (Regel 4.4): Der Familienname (vorzugsweise in Großbuchstaben) ist vor dem oder den Vornamen anzugeben. Titel und akademische Grade sind wegzulassen. Bei juristischen Personen ist die volle amtliche Bezeichnung anzugeben.

Die Anschrift ist in der Weise anzugeben, daß sie eine schnelle Postzustellung ermöglicht; sie muß alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten (einschließlich des Landes und gegebenenfalls der Hausnummer und der Postleitzahl) enthalten.

Pro Person darf nur eine Anschrift angegeben werden. Zur Angabe einer speziellen "Zustellanschrift" siehe die Anmerkungen zu Feld Nr. IV.

Telefon-, Telefaxnummern und/oder E-Mail-Adressen sind für die in Feldern Nr. II und Nr. IV genannten Personen anzugeben, um eine schnelle Kommunikation mit ihnen zu ermöglichen (siehe Regel 4.4 Absatz c). Telefon- oder Telefaxnummern sollten die entsprechende Vorwahl (Land und Ortsnetz) enthalten. Es sollte nur eine einzige E-Mail-Adresse angegeben werden.

Falls keines der entsprechenden Kästchen angekreuzt wird, werden angegebene E-Mail-Adressen nur für Mitteilungen, die ihrer Art nach auch telefonisch gemacht werden könnten, benutzt. Wenn ein entsprechendes Kästchen angekreuzt wird, können das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde, das Internationale Büro und die mit der internationale vorläufige Prüfung beauftragte Behörde dem Anmelder Mitteilungen bezüglich der internationalen Anmeldung schicken, um damit Verzögerungen bei der Bearbeitung oder in der Post zu vermeiden. Zu beachten ist, daß nicht alle Ämter solche Mitteilungen per E-Mail versenden (Für weitere Einzelheiten bezüglich des Verfahrens vor den jeweiligen Ämtern siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage B). Wenn das erste Kästchen angekreuzt wird, wird einer E-Mail-Mitteilung immer eine amtliche Papiermitteilung folgen. Nur die Papierkopie der Mitteilung gilt als die rechtlich bindende und nur das Absendedatum dieser Papiermitteilung setzt eine Frist im Sinne der Regel 80 in Lauf. Wenn das zweite Kästchen angekreuzt wird, verzichtet der Anmelder auf die Versendung von Papiermitteilungen und bestätigt, daß das auf der elektronischen Mitteilung angegebene Absendedatum alle Fristen im Sinne der Regel 80 in Lauf setzt.

Es ist Aufgabe des Anmelders, Angaben zu E-Mail-Adressen auf dem neuesten Stand zu halten und sicherzustellen, daß eingehende E-Mails nicht aus Gründen, die auf Empfängerseite liegen, blockiert werden. Bei Änderungen einer im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse sollte deren Eintragung nach Regel 92*bis*, vorzugsweise direkt beim Internationalen Büro, beantragt werden. Wenn E-Mail-Ermächtigungen sowohl für den Anmelder als auch einen Anwalt oder gemeinsamen Vertreter erteilt werden, schickt das Internationale Büro E-Mail-Mitteilungen ausschließlich an den bestellten Anwalt oder gemeinsamen Vertreter.

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 4.5 Absatz e): Ist der Anmelder bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann das Anmeldeformular die Nummer oder Angaben enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Staatsangehörigkeit (Regeln 4.5 Absätze a und b und 18.1): Für jeden Anmelder ist die Staatsangehörigkeit durch Angabe des Namens des Staates in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat (bzw. des entsprechenden Zweibuchstaben-Codes, siehe unten)

anzugeben. Eine juristische Person, die nach dem Recht eines Staates begründet worden ist, gilt als im Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Staates. Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Erfinder handelt.

Sitz oder Wohnsitz (Regeln 4.5 Absätze a und c und 18.1): Für jeden Anmelder ist der Sitz oder Wohnsitz durch Angabe des Namens des Staates in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat (bzw. des entsprechenden Zweibuchstaben-Codes, siehe unten) anzugeben. Ist der Sitz oder Wohnsitz nicht angegeben, wird davon ausgegangen, daß der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes derselbe wie der in der Anschrift angegebene Staat ist. Der Besitz einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung in einem Staat steht einem Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat gleich. Die Angabe des Sitzes oder Wohnsitzes ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Erfinder handelt.

Namen von Staaten (Abschnitt 115): Zur Angabe der Namen von Staaten können die Zweibuchstaben-Codes, enthalten im WIPO-Standard ST.3 und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage K, verwendet werden.

FELD Nr. IV

Wer kann als Vertreter auftreten? (Artikel 49 und Regel 83.1*bis*): Die Angaben, wer als Vertreter auftreten kann, sind für jedes Anmeldeamt im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C, zu finden.

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 4.7, 4.8, 90.1 und 90.2 und Abschnitt 108): Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens ist anzugeben, ob die genannte Person "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" ist (der gemeinsame Vertreter muß einer der Anmelder sein). Zur Art und Weise, in der Namen, Anschriften (einschließlich Namen von Staaten), Telefon-, Telefaxnummern und/oder E-Mail- Adressen anzugeben sind, s. die Anmerkungen zu den Feldern Nr. II und Nr. III. Sind mehrere Anwälte genannt, so ist der Anwalt zuerst aufzuführen, an den der Schriftverkehr zu richten ist. Sind zwei oder mehr Anmelder vorhanden, jedoch kein gemeinsamer Anwalt zu ihrer Vertretung, so kann im Antrag einer der Anmelder, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder in einem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz hat, als gemeinsamer Vertreter bestellt werden. Geschieht dies nicht, so wird der in dem Antrag zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter betrachtet.

Bestellung eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters (Regeln 90.4 und 90.5 und Abschnitt 106): Die Bestellung eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters erfolgt durch Benennung des Anwalts oder des gemeinsamen Vertreters in Feld Nr. IV und Unterzeichnung des Anmeldeantrags oder einer gesonderten Vollmacht durch den Anmelder. Bei zwei oder mehr Anmeldern hat jeder Anmelder nach seiner Wahl den Anmeldeantrag oder eine gesonderte Vollmacht zu unterzeichnen. Ist die gesonderte Vollmacht nicht unterzeichnet, fehlt eine gesonderte Vollmacht oder entsprechen die Angaben zum Namen oder zur Anschrift der bestellten Person nicht den Vorschriften der Regel 4.4, so gilt die Vollmacht bis zur Behebung des Mangels als nicht eingereicht. Es ist dem Anmeldeamt jedoch möglich, auf das Erfordernis der Einreichung einer gesonderten Vollmacht zu verzichten (für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C).

Wird im Anmeldeantrag auf eine eingereichte allgemeine Vollmacht Bezug genommen, so ist eine Kopie davon dem Antrag beizufügen. Jeder Anmelder, der die allgemeine Vollmacht nicht unterzeichnet hat, hat entweder den Antrag oder eine gesonderte Vollmacht zu unterzeichnen, es sei denn, das Anmeldeamt hat auf die Einreichung einer gesonderten Vollmacht verzichtet (für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C).

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 4.7 Absatz b): Ist der Anwalt bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann das Anmeldeformular die Nummer oder Angaben enthalten, unter welcher der Anwalt registriert ist.

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, werden Schriftstücke an den Anmelder an die für diesen Anwalt (oder für den zuerst genannten Anwalt, falls mehrere Anwälte bestellt worden sind) angegebene Anschrift gesandt. Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, wird die für diesen Anmelder in Feld Nr. IV angegebene Anschrift benutzt.

Ist kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt worden, werden für den Anmelder bestimmte Schriftstücke an die in Feld Nr. II oder III angegebene Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als allgemeiner Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehrere Personen als Anmelder genannt sind), gerichtet. Wünscht der Anmelder, daß die für den Anmelder bestimmten Schriftstücke an eine andere Anschrift gesandt werden sollen, so kann diese Anschrift in Feld Nr. IV anstelle der Bestellung eines Anwalts oder gemeinsamen Vertreters angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das letzte Kästchen des Feldes Nr. IV angekreuzt werden (d.h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn das Kästchen "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" in Feld Nr. IV angekreuzt wurde).

Telefon, Telefaxnummern und/oder E-Mail Adressen (s. Anmerkungen zu Feldern Nr. II und Nr. III).

FELD Nr. V

Bestimmungen (regionale und nationale Patente) (Regel 4.9): Die Einreichung des Anmeldeantrages bewirkt die automatische und alles umfassende Bestimmung aller am internationalen Anmeldedatum gemäß dem PCT möglichen Bestimmungen, einschließlich jeder vorhandenen Schutzrechtsart und, soweit anwendbar, sowohl regionaler als auch nationaler Patente. Wünscht der Anmelder, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungs- oder ausgewählten Staat nicht als eine Patentanmeldung, sondern als eine Anmeldung für eine andere nach dem nationalen Recht vorhandene Schutzrechtsart behandelt wird, so hat er seine Wahl bei Vornahme der in Artikel 22 oder 39 Absatz 1 vorgesehenen Handlungen dem Bestimmungs- oder ausgewählten Amt beim Eintritt in die nationale Phase anzugeben. Für weitere Einzelheiten bezüglich vorhandener Schutzrechtsarten in Bestimmungs- und ausgewählten Staaten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage B.

Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchen ist es jedoch aus den unten aufgeführten Gründen möglich, DE Deutschland, JP Japan und/oder KR Republik Korea von der Bestimmung jeder nationalen Schutzrechtsart auszuschließen. Jeder dieser Staaten hat dem Internationalen Büro mitgeteilt, daß Regel 4.9 Absatz b auf ihn Anwendung findet, da sein nationales Recht vorsieht, daß die Einreichung einer internationalen Anmeldung, die diesen Staat bestimmt und zum Zeitpunkt ihrer Einreichung oder später nach Regel 26bis.1 die Priorität einer in diesem Staat wirksamen früheren nationalen Anmeldung beansprucht (für DE: für das gleiche Schutzrecht), dazu führt, daß in diesem Staat die Wirkung der früheren nationalen Anmeldung mit denselben Folgen endet wie die Zurücknahme der früheren nationalen Anmeldung, gegebenenfalls nach Ablauf bestimmter Fristen. Dies gilt nicht für die Bestimmung von DE Deutschland für die Zwecke eines EP europäischen Patent. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage B.

Nur die drei obengenannten Staaten können von der automatischen und allumfassenden Bestimmung in Feld Nr. V ausgenommen werden. Für jeden weiteren PCT-Vertragsstaat, den der Anmelder von der allumfassenden Bestimmung ausschließen will, muß eine gesonderte Rücknahmeerklärung nach Regel 90bis.2 eingereicht werden.

Wichtig: Wird eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90bis.5). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

FELD Nr. VI

Prioritätsanspruch (Regel 4.10): Wird die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht, muß die Erklärung über den Prioritätsanspruch im Antrag abgegeben werden.

Im Antrag muß angegeben werden, an welchem *Datum* und unter welchem *Aktenzeichen* die frühere Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, eingereicht worden ist. Zu beachten ist, daß dieses Datum innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der internationalen Anmeldung liegen muß.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale Anmeldung, so muß der Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder das Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) (das nicht Mitgliedstaat der Verbandsübereinkunft ist), in dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, angegeben werden. Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung, so muß das entsprechende *regionale Amt* angegeben werden. Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine internationale Anmeldung, so muß das *Anmeldeamt*, bei dem die frühere internationale Anmeldung eingereicht worden ist, angegeben werden.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung (siehe unten) oder um eine internationale Anmeldung, so kann der Prioritätsanspruch, falls der Anmelder dies wünscht, auch die Angabe eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft, für den oder die die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, enthalten (Regel 4.10 Absatz b Ziffer i). Diese Angabe kann, muß aber nicht gemacht werden. Wenn es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung handelt und mindestens ein Vertragsstaat dieser regionalen Patentorganisation kein Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder kein Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) ist, so muß im Zusatzfeld mindestens ein Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder ein Mitglied der Welthandelsorganisation, für den/das diese frühere Anmeldung erfolgte, benannt werden (Regel 4.10 Absatz b Ziffer ii).

Hinsichtlich der Möglichkeit, Prioritätsansprüche zu berichtigen oder hinzuzufügen, siehe Regel 26bis und den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Internationale Phase.

Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Regeln 4.1 Absatz c Ziffer v und 26bis.3): Das Verfahren zur Wiederherstellung des Prioritätsrechts findet keine Anwendung auf ein Anmeldeamt, das dem Internationalen Büro gemäß Regel 26bis.3 Absatz j mitgeteilt hat, daß die Regel 26bis.3 Absatz a bis i, nicht mit dem von diesem Amt anzuwendenden nationalen Recht vereinbar ist. Wird die internationale Anmeldung nach dem Datum, an dem die Prioritätsfrist (siehe Regel 2.4) abläuft, aber innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit diesem Datum eingereicht, so kann der Anmelder das Anmeldeamt ersuchen, das Prioritätsrecht wiederherzustellen (Regel 26bis.3). Ein solcher Antrag muß innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist, beim Anmeldeamt eingereicht werden; er kann auch im Antragsformular (Regel 4.1 Absatz c Ziffer v) unter Angabe des betroffenen Prioritätsanspruchs oder der Prioritätsansprüche in Feld Nr. VI gestellt werden. Falls in Feld Nr. VI ein Prioritätsanspruch angegeben wird, bezüglich dessen ein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gestellt wird, sollte ein gesondertes Schreiben mit der Bezeichnung "Begründung des Antrags auf Wiederherstellung

des Prioritätsrechts“ miteingereicht werden. Dieses Schreiben sollte hinsichtlich jeder betroffenen früheren Anmeldung, deren Anmeldedatum, Aktenzeichen und den Namen oder den Zweibuchstaben-Code des Staates, des Mitglieds der WTO, des regionalen Amtes oder des Anmeldeamtes aufführen. Für jede betroffene frühere Anmeldung sollte der Anmelder dann eine Erklärung der Gründe abgeben, warum die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht wurde (Regeln 26bis.3 Absatz a und 26bis.3 Absatz b Ziffer ii). Das Anmeldeamt kann für die Einreichung eines Antrags auf Wiederherstellung eine Gebühr verlangen, die innerhalb obengenannter Frist zu entrichten ist (Regel 26bis.3 Absatz e). Gemäß Regel 26bis.3 Absatz d, kann das Anmeldeamt die Frist für die Entrichtung der Gebühr auf bis zu zwei Monate nach Ablauf der gemäß Regel 26bis.3 Absatz e anwendbaren Frist verlängern. Das Anmeldeamt kann weiter verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung oder andere Nachweise zum Beleg der Gründe eingereicht werden; vorzugsweise sollte man diese Erklärung oder andere Nachweise zusammen mit dem Antrag auf Wiederherstellung beim Anmeldeamt einreichen (Regel 26bis.3 Absätze b und f). Sofern das Anmeldeamt feststellt, daß ein von diesem Amt angewendetes Wiederherstellungskriterium erfüllt ist, stellt es das Prioritätsrecht wieder her (Regel 26bis.3 Absatz a). Für weitere Einzelheiten bezüglich der von den Anmeldeämtern angewendeten Kriterien, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C.

Einbeziehung durch Verweis (Regeln 4.18 und 20): Das Verfahren der Einbeziehung durch Verweis findet keine Anwendung auf ein Anmeldeamt, das dem Internationalen Büro gemäß Regel 20.8 Absatz a mitgeteilt hat, daß die Regeln 20.3 Absatz a Ziffer ii und Absatz b Ziffer ii, 20.5 Absatz a Ziffer ii und Absatz d und 20.6, nicht mit dem von diesem Amt anzuwendenden nationalen Recht vereinbar sind. Stellt das Anmeldeamt fest, daß ein Erfordernis des Artikels 11 Absatz 1 Ziffer iii Buchstaben d und e nicht erfüllt ist oder dem Anschein nach nicht erfüllt ist, so fordert es den Anmelder auf, die erforderliche Berichtigung vorzunehmen oder zu bestätigen, daß der in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii Buchstaben d oder e genannte betreffende Bestandteil durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen ist. Nimmt der Anmelder die erforderliche Berichtigung nach Artikel 11 Absatz 2 vor, so gilt als internationales Anmeldedatum das Datum, an dem die erforderliche Berichtigung beim Anmeldeamt eingegangen ist (siehe Regel 20.3 Absätze a Ziffer ii und b Ziffer i), vorausgesetzt, alle andere Erfordernisse des Artikels 11 Absatz 1 sind erfüllt. Bestätigt ein Anmelder aber die Einbeziehung durch Verweis eines in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii Buchstabe d oder e genannten Bestandteils, der vollständig in der früheren Anmeldung, deren Priorität in der internationalen Anmeldung beansprucht wird, enthalten ist, so gilt dieser Bestandteil als in der vorgebliehen internationalen Anmeldung enthalten zu dem Datum, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii genannte Bestandteile zuerst beim Anmeldeamt eingegangen sind, und als Anmeldedatum gilt das Datum, an dem alle Erfordernisse nach Artikel 11 Absatz 1 erfüllt sind (siehe Regel 20.3 Absätze a Ziffer ii und b Ziffer ii).

Reicht der Anmelder nach dem Datum, an dem alle Erfordernisse nach Artikel 11 Absatz 1 erfüllt sind, aber innerhalb der nach Regel 20.7 anwendbaren Frist, einen fehlenden Teil beim Anmeldeamt ein, so wird dieser Teil in die Anmeldung aufgenommen, und das internationale Anmeldedatum wird berichtigt zu dem Datum, an dem dieser Teil beim Anmeldeamt eingegangen ist (siehe Regel 20.5 Absatz c). In diesem Fall wird dem Anmelder die Gelegenheit gegeben, beim Anmeldeamt zu beantragen, daß der betreffende fehlende Teil als nicht eingereicht und das internationale Anmeldedatum als nicht berichtigt gilt (siehe Regel 20.5 Absatz e). Bestätigt der Anmelder aber die Einbeziehung eines Teils der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen durch Verweis nach Regel 4.18 und stellt das Anmeldeamt fest, daß die Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 Absatz a erfüllt sind, so gilt dieser Teil als in der vorgebliehen internationalen Anmeldung enthalten zu dem Datum, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii genannte Bestandteile zuerst beim Anmeldeamt

eingegangen sind, und als internationales Anmeldedatum gilt das Datum, an dem alle Erfordernisse des Artikels 11 Absatz 1 erfüllt sind (siehe Regel 20.5).

Einreichung von Prioritätsbelegen (Regel 17.1): Von jeder früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, muß der Anmelder eine beglaubigte Abschrift (Prioritätsbeleg) einreichen, unabhängig davon, ob es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale, regionale oder internationale Anmeldung handelt. Der Prioritätsbeleg muß beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro vor Ablauf von 16 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum oder, wenn ein frühzeitiger Beginn der nationalen Phase beantragt wird, spätestens zum Zeitpunkt der Stellung eines solchen Antrags eingereicht werden. Jeder Prioritätsbeleg, der beim Internationalen Büro nach Ablauf der 16-Monatsfrist aber noch vor dem Zeitpunkt der internationalen Veröffentlichung eingeht, gilt als am letzten Tag dieser Frist eingegangen (Regel 17.1 Absatz a).

Wenn der Prioritätsbeleg vom Anmeldeamt ausgestellt wurde, so kann der Anmelder, statt den Prioritätsbeleg einzureichen, beim Anmeldeamt beantragen (nicht später als 16 Monate nach dem Prioritätsdatum), daß dieses den Prioritätsbeleg erstellt und an das Internationale Büro übermittelt (Regel 4.1 Absatz c Ziffer ii). Dieser Antrag kann durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen in Feld Nr. VI gestellt werden. Achtung: Wird ein solcher Antrag gestellt, so muß der Anmelder die entsprechende *Gebühr für den Prioritätsbeleg* an das Anmeldeamt entrichten; andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt (Regel 17.1 Absatz b).

Wenn der Prioritätsbeleg von einem Amt erstellt wird, das am digitalen Zugangsservice für Prioritätsbelege (DAS) der WIPO teilnimmt (<http://www.wipo.int/das/en>), dann kann der Anmelder DAS benutzen, um dem Internationalen Büro eine Kopie des Prioritätsbelegs zu übermitteln. Nachdem der Anmelder das teilnehmende Amt ersucht hat, eine Kopie des Prioritätsbelegs in DAS zur Verfügung zu stellen (siehe *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage B des betreffenden Amtes, für Einzelheiten zur Vorgehensweise bei den teilnehmenden Ämtern), erhält er einen Zugangscode (es sei denn, der Anmelder hat den Zugangscode vom teilnehmenden Amt bereits automatisch im Zuge des Einreichungsverfahrens für die Prioritätsanmeldung erhalten). Der Anmelder sollte dann die entsprechenden Kästchen in Feld Nr. VI ankreuzen und den Zugangscode für jeden einzelnen Prioritätsbeleg angeben.

Die Angaben, ob und welche Prioritätsbelege dem Internationalen Büro in einer digitalen Bibliothek zugänglich sind, werden im *PCT-Blatt (Official Notices (PCT Gazette))* gemäß Abschnitt 715(c) und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage B(IB) veröffentlicht.

Daten (Abschnitt 110): Sie müssen mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr angegeben werden; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit der vierstelligen Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren für Tag und Monat, wiederholt werden: z.B. “26. Oktober 2012 (26.10.2012)”, “26. Oktober 2012 (26/10/2012)” oder “26. Oktober 2012 (26-10-2012)”.

FELD Nr. VII

Wahl der Internationalen Recherchenbehörde (ISA) (Regeln 4.1 Absatz b Ziffer iv und 4.14bis): Sind zwei oder mehr als zwei ISA für die Durchführung der internationalen Recherche einer internationalen Anmeldung zuständig (abhängig von der Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wird und dem Amt, bei dem die Anmeldung eingereicht wird), ist auf der dafür vorgesehenen Zeile der Name oder der Zweibuchstaben-Code der vom Anmelder gewählten Recherchenbehörde anzugeben.

Fortsetzung von FELD Nr. VII, Punkt 1

Ersuchen um Nutzung der Ergebnisse einer früheren Recherche; Einreichung früherer Recherchenergebnisse (Regeln 4.12, 12*bis*, 16.3 und 41.1). Der Anmelder kann die ISA ersuchen, bei der Durchführung der internationalen Recherche die Ergebnisse einer früheren Recherche, die durch dasselbe Amt, eine andere ISA oder ein nationales oder regionales Amt durchgeführt wurde, zu verwenden (Regel 4.12). Wenn der Anmelder ein entsprechendes Gesuch gestellt und die Voraussetzungen gemäß Regel 12*bis* erfüllt hat und wenn die frühere Recherche von derselben ISA oder demselben nationalen oder regionalen Amt, das als ISA handelt, durchgeführt wurde, muß die ISA, soweit dies möglich ist, die Ergebnisse der früheren Recherche berücksichtigen. Wenn aber die frühere Recherche von einer anderen ISA oder einem anderen nationalen oder regionalen Amt als demjenigen, das als ISA handelt, durchgeführt wurde, kann die ISA, muß es aber nicht, die Ergebnisse der früheren Recherche berücksichtigen (Regel 41.1). Wenn die ISA die Ergebnisse der früheren Recherche berücksichtigt, so erstattet sie (teilweise) die Recherchegebühr in dem Umfang und nach den Bedingungen, die in der Vereinbarung nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b festgesetzt sind (s. für jede ISA den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage D).

Ein Antrag auf Berücksichtigung der Ergebnisse einer früheren Recherche muß angeben: das Anmeldedatum und Aktenzeichen der Anmeldung, hinsichtlich der die frühere Recherche durchgeführt worden ist, sowie das Amt oder die Behörde, das oder die die frühere Recherche durchgeführt hat (Regeln 4.1 Absatz b Ziffer ii und 4.12 Ziffer i).

Der Anmelder muß beim Anmeldeamt, zusammen mit der internationalen Anmeldung zum Zeitpunkt der Einreichung, eine Kopie der Ergebnisse der früheren Recherche einreichen (Regel 12*bis*.1 Absatz a), außer:

- wenn die frühere Recherche von demselben Amt durchgeführt wurde wie demjenigen, das als Anmeldeamt handelt, oder wenn die früheren Recherchenergebnisse dem Anmeldeamt anderweitig zugänglich sind, kann der Anmelder, anstatt eine Kopie der Ergebnisse der früheren Recherche einzureichen, durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens beantragen, dass das Anmeldeamt eine Kopie dieser Ergebnisse an die ISA übermittelt (Regel 12*bis*.1 Absätze b und d);

- wenn die frühere Recherche von derselben Internationalen Recherchenbehörde oder demselben Amt durchgeführt wurde, die oder das als ISA handelt, so braucht keine Kopie der Ergebnisse der früheren Recherche beim Anmeldeamt oder bei der ISA eingereicht zu werden (Regel 12*bis*.1 Absatz c und 12*bis*.2 Absatz b);

- wenn dem Anmeldeamt oder der ISA eine Kopie der Ergebnisse der früheren Recherche in einer für es oder sie akzeptablen Art und Weise zugänglich ist und der Anmelder im Antrag durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens darauf hingewiesen hat, so braucht keine Kopie der Ergebnisse beim Anmeldeamt oder bei der ISA eingereicht zu werden (Regeln 12*bis*.1 Absatz d und 12*bis*.2 Absatz b).

Wenn der Anmelder einen Antrag gemäß Regel 4.12 gestellt hat, müssen die durch das Anmeldeamt an die ISA zu übermittelnden früheren Recherchenergebnisse gegebenenfalls eine Kopie der früheren Klassifikationsergebnisse beinhalten (Regel 23*bis*.1 Absatz b).

Nutzung der Ergebnisse von mehr als einer früheren Recherche: Wenn beantragt wird, dass die ISA die Ergebnisse von mehr als einer früheren Recherche nutzen soll, sollte das zutreffende Kästchen angekreuzt werden, und es sollten von der betreffenden Seite Duplikate erstellt, als "Fortsetzungsblatt für Punkt 1 der Fortsetzung von Feld Nr. VII" markiert und an das Antragsformular angehängt werden.

Fortsetzung von FELD Nr. VII, Punkt 2

Übermittlung der früheren Recherchen- und Klassifikationsergebnisse durch das Anmeldeamt an die ISA, wenn der Anmelder keinen Antrag gemäß Regel 4.12 gestellt hat: Wenn die internationale Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht, gilt vorbehaltlich Artikel 30(2) und (3) Folgendes: Das Anmeldeamt übermittelt eine Kopie der Ergebnisse der früheren Recherche und Klassifikation an die ISA (es sei denn, eine entsprechende Kopie ist der ISA bereits zugänglich), wenn die frühere Anmeldung bei demselben nationalen oder regionalen Amt eingereicht wurde, das als Anmeldeamt handelt, und wenn dieses Amt die frühere Recherche hinsichtlich der früheren Anmeldung durchgeführt hat (Regel 23*bis*.2 Absatz a); das Anmeldeamt kann eine Kopie der Ergebnisse der früheren Recherche und Klassifikation übermitteln, wenn die frühere Anmeldung bei einem anderen Amt eingereicht wurde, aber die Ergebnisse dieser früheren Recherche und Klassifikation dem Anmeldeamt dennoch zugänglich sind (Regel 23*bis*.2 Absatz c).

Antrag auf Nichtübermittlung der früheren Recherchenergebnisse durch das Anmeldeamt an die ISA: Wenn die internationale Anmeldung bei einem Anmeldeamt eingereicht wird, das dem Internationalen Büro gemäß Regel 23*bis*.2 Absatz b mitgeteilt hat, dass es auf Antrag des Anmelders **entscheiden** kann, die Ergebnisse einer früheren Recherche **nicht** an die ISA zu übermitteln, kann der Anmelder das Kästchen unter Punkt 2.2 des Fortsetzungsblatts für Feld Nr. VII ankreuzen. Dies betrifft nur bei den folgenden Anmeldeämtern eingereichte internationale Anmeldungen: DE, FI und SE (siehe http://www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.html).

Ermächtigung zur Übermittlung der früheren Recherchen- und Klassifikationsergebnisse durch das Anmeldeamt an die ISA: Wenn die internationale Anmeldung bei einem Anmeldeamt eingereicht wird, das dem Internationalen Büro gemäß Regel 23*bis*.2 Absatz e mitgeteilt hat, dass die Übermittlung von Kopien früherer Recherchen- und Klassifikationsergebnisse ohne Ermächtigung des Anmelders nicht mit dem vom Anmeldeamt angewendeten nationalen Recht vereinbar ist, kann der Anmelder das erste Kästchen unter Punkt 2.3 des Fortsetzungsblatts für Feld Nr. VII ankreuzen, um das Anmeldeamt dennoch zu **ermächtigen**, die früheren Recherchen- und Klassifikationsergebnisse an die ISA zu übermitteln. Dies betrifft nur bei den folgenden Anmeldeämtern eingereichte internationale Anmeldungen: AU, CH, CZ, FI, HU, IL, JP, NO, SE, SG und US (siehe http://www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.html).

Für alle Anmeldeämter kann auch das zweite Kästchen unter Punkt 2.3 des Fortsetzungsblatts für Feld Nr. VII verwendet werden, um das Anmeldeamt ausdrücklich zu ermächtigen, die früheren Recherchen- und Klassifikationsergebnisse zu übermitteln, wenn die frühere Recherche eine internationale Anmeldung betrifft, deren Priorität in dieser internationalen Anmeldung beansprucht wird und wenn die frühere internationale Recherche von einer **anderen** ISA als der in Feld Nr. VII gewählten ISA durchgeführt wurde.

Nutzung der Ergebnisse von mehr als einer früheren Recherche: Wenn die internationale Anmeldung die Priorität von mehr als einer früheren Anmeldung beansprucht, und wenn der Anmelder berechtigt ist und wünscht, für jede frühere Anmeldung unter Punkt 2.2 oder 2.3 einen entsprechenden Hinweis anzubringen (Regel 23*bis*.2 Absätze a, b und e), sollte das zutreffende Kästchen angekreuzt werden, und es sollten von der Seite, auf der die jeweiligen Prioritätsansprüche aufgelistet sind, Duplikate erstellt, als "Fortsetzungsblatt für Punkt 2 der Fortsetzung von Feld Nr. VII" markiert und an das Antragsformular angehängt werden.

FELD Nr. VIII

Erklärungen mit dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut (Regeln 4.1 Absatz c Ziffer iii und 4.17): Falls dies der Anmelder wünscht, kann das Antragsformular, im Hinblick auf das nationale Recht eines oder mehrerer Bestimmungsstaaten eine oder mehrere der folgenden Erklärungen enthalten:

- (i) Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders;
- (ii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten;
- (iii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen;
- (iv) Erfindererklärung (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika);
- (v) Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit.

Diese Erklärungen müssen jeweils dem in den Abschnitten 211 bis 215 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen und, wie unten näher ausgeführt, in die Felder Nr. VIII (i) bis (v) eingetragen werden. Falls eine der Erklärungen abgegeben wird, ist das entsprechende Kästchen im Feld Nr. VIII anzukreuzen und die Anzahl der Erklärungen in der rechten Spalte anzugeben. Hinsichtlich der Möglichkeit, eine Erklärung zu berichtigen oder hinzuzufügen, siehe Regel 26ter, Abschnitt 216 und den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Internationale Phase.

Falls aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten der vorgeschriebene Wortlaut nicht auf einen Einzelfall paßt, sollte der Anmelder nicht versuchen, die Erklärungen nach Regel 4.17 zu verwenden, sondern sollte vielmehr die jeweiligen speziellen nationalen Erfordernisse beim Eintritt in die nationale Phase erfüllen.

Die Tatsache, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 abgegeben wurde, ersetzt nicht ohne weiteres die erforderlichen konstitutiven Rechtshandlungen hinsichtlich des erklärten Sachverhalts; die Rechtswirkungen des erklärten Sachverhalts werden vom jeweiligen Bestimmungsamt, auf der Grundlage des anzuwendenden nationalen Rechts, beurteilt.

Auch wenn eine Erklärung nicht dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut nach Regel 4.17 entspricht, kann ein Bestimmungsamt diese Erklärung trotzdem für die Zwecke des nationalen Rechts akzeptieren, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Einzelheiten bezüglich der Erfordernisse des nationalen Rechts: Hinsichtlich der Frage, welche Erklärungen vom jeweiligen Bestimmungsamt verlangt werden, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, im jeweiligen nationalen Kapitel.

Rechtliche Wirkung in den Bestimmungsämtern (Regel 51bis.2): Falls ein Anmelder eine der in Regel 4.17 Ziffern i bis iv vorgesehenen Erklärungen, die dem vorgeschriebenen Wortlaut entspricht, einreicht (entweder als Teil der internationalen Anmeldung oder innerhalb der in Regel 26ter vorgeschriebenen Frist beim Internationalen Büro oder während der nationalen Phase unmittelbar bei den Bestimmungsämtern), darf das Bestimmungsamt in der nationalen Phase keine weiteren Unterlagen oder Beweise hinsichtlich den von der Erklärung erfaßten Sachverhalten verlangen, es sei denn, es hat berechnete Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Erklärung.

Unvereinbarkeit einzelner Ziffern der Regel 51bis.2 Absatz a mit nationalem Recht (Regel 51bis.2 Absatz c): Einige Bestimmungsämter haben das Internationale Büro darüber informiert, daß einzelne der in Regel 4.17 Ziffern i, ii und iii aufgeführten Erklärungen nicht mit dem anzuwendenden

nationalen Recht vereinbar sind. Diese Ämter sind daher berechtigt, weitere Unterlagen und Beweise hinsichtlich den von den Erklärungen erfaßten Sachverhalten zu verlangen. Für nähere Auskunft diesbezüglich, siehe die Webseite der WIPO: http://www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.html

**FELDER Nr. VIII (i) BIS (v)
(ALLGEMEIN)**

Unterschiedliche Erklärungsfelder: Es gibt sechs unterschiedliche Erklärungsfelder im Vordruck des Anmeldeformulars – ein Feld für jede der in Regel 4.17 aufgeführten unterschiedlichen Erklärungen (Feld Nr. VIII (i) bis Feld Nr. VIII (v)) und ein Fortsetzungsblatt (Fortsetzungsblatt für Felder Nr. VIII (i) bis (v)), das zu benutzen ist, falls eine einzelne Erklärung nicht vollständig in eines der entsprechenden Felder paßt. Der Titel jeder Erklärung ist auf dem jeweiligen Blatt des Vordrucks des Anmeldeformulars, entsprechend dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut, enthalten.

Separates Blatt für jede Erklärung: Jede Erklärung muß auf einem separaten Blatt des Anmeldeformulars in dem entsprechenden Feld eingetragen werden.

Titel, Alternativen, Punkte, gepunktete Linien, Wörter in runden und in eckigen Klammern: Der vorgeschriebene Wortlaut der Erklärungen enthält Titel, unterschiedliche Alternativen, Punkte, gepunktete Linien, Wörter in runden und in eckigen Klammern. Abgesehen von Feld Nr. VIII (iv), das bereits den vorgedruckten Text wie vorgeschrieben enthält, sollten nur die Alternativen, die zutreffen, in die Erklärung aufgenommen werden, und zwar soweit sie notwendig sind, um den gegebenen Sachverhalt zu beschreiben (mit anderen Worten, Punkte, die nicht relevant sind oder die nicht zutreffen, sind wegzulassen). Ziffern müssen grundsätzlich nicht wiedergegeben werden. Gepunktete Linien kennzeichnen Stellen, an denen Informationen eingetragen werden müssen. Worte in runden Klammern sind Hinweise für den Anmelder, welche Art von Informationen, je nach den tatsächlichen Gegebenheiten, eingetragen werden können. Worte in eckigen Klammern können, soweit sie zutreffen, verwendet werden und sollten dann unter Weglassung der Klammern eingefügt werden. Treffen sie nicht zu, sollten sie mitsamt den Klammern ausgelassen werden.

Angabe von mehreren Personen: Es kann mehr als eine Person pro Erklärung angegeben werden. Wahlweise, mit einer Ausnahme, können auch mehrere getrennte Erklärungen für jede einzelne Person abgegeben werden. Soweit es um die in Feld VIII (iv) enthaltene Erfindererklärung geht, die nur für die Zwecke der Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung findet, müssen alle Erfinder in einer einzigen Erklärung aufgeführt werden (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (iv) unten). Der Wortlaut der Erklärungen in den Feldern Nr. VIII (i), (ii), (iii) und (v) kann, wenn erforderlich, vom Singular in den Plural geändert werden.

Feld Nr. VIII (i)

Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regel 4.17 Ziffer i und Abschnitt 211): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben:

“Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i):

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (*Name*), wohnhaft in ... (*Anschrift*), ist der Erfinder des Gegenstandes, für den im Wege (einer) (dieser) internationalen Anmeldung um Schutz nachgesucht wird”

Es ist nicht notwendig, eine solche Erklärung für diejenigen Erfinder abzugeben, die bereits als solche (entweder nur als Erfinder oder als Anmelder und Erfinder) im Feld Nr. II oder

Nr. III nach Regel 4.5 oder 4.6 eingetragen sind. Soweit allerdings ein Erfinder als Anmelder in Feld Nr. II oder III nach Regel 4.5 eingetragen ist, könnte es angebracht sein, eine Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii). Enthält Feld Nr. II oder III nach Regel 4.5 oder 4.6 keine Angaben bezüglich des Erfinders, kann diese Erklärung mit dem vorgeschriebenen Wortlaut der Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii), kombiniert werden. Für Einzelheiten bezüglich einer solchen kombinierten Erklärung, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (ii) unten. Für Einzelheiten bezüglich der Erfindererklärung im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (iv) unten.

Feld Nr. VIII (ii)

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii und Abschnitt 212): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen und Anordnungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Anmelders darzustellen:

“Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (*Name*) ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:

- (i) ... (*Name*), wohnhaft in... (*Anschrift*), ist der Erfinder des Gegenstandes, für den um Schutz im Wege (einer) (dieser) internationalen Anmeldung nachgesucht wird
- (ii) ... (*Name*) ist (war) berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders ... (*Name des Erfinders*)
- (iii) auf Grund einer Vereinbarung zwischen ... (*Name*) und ... (*Name*) vom ... (*Datum*)
- (iv) auf Grund einer Abtretung von ... (*Name*) auf ... (*Name*) vom ... (*Datum*)
- (v) auf Grund einer Einwilligung von ... (*Name*) zugunsten von ... (*Name*) vom ... (*Datum*)
- (vi) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vom ... (*Name des Gerichts*) vom ... (*Datum*), welcher eine Rechtsübertragung von ... (*Name*) auf ... (*Name*) bewirkte
- (vii) auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von ... (*Name*) auf ... (*Name*) im Wege ... (*Angabe der Art der Übertragung*) vom ... (*Datum*)
- (viii) der Name des Anmelders hat sich am ... (*Datum*) von ... (*Name*) in ... (*Name*) geändert”

Die Ziffern (i) bis (viii) können entsprechend den Gegebenheiten eingefügt werden. **Diese Erklärung umfaßt nur solche Geschehnisse, die vor dem internationalen Anmeldedatum stattgefunden haben.** Beispiele für „sonstige Übertragungen“ unter Ziffer (vii) sind Fusionen, Unternehmensübernahmen, Erbschaften, Schenkungen, usw. Soweit nur durch eine Kette von Übertragungen die Berechtigung auf den Erfinder zurückgeführt werden kann, sollte die Anordnung der Übertragungen dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen. Soweit es für die Darstellung der Berechtigung des Anmelders erforderlich ist, können Alternativen auch mehrmals eingefügt werden. Falls der Erfinder nicht in Feld Nr. II oder III eingetragen ist, kann diese Erklärung in Form einer kombinierten Erklärung abgegeben werden, sowohl hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent

zu beantragen und zu erhalten als auch hinsichtlich der Identität des Erfinders. In diesem Fall sollte der einleitende Satz der Erklärung folgendermaßen lauten:

“Kombinierte Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Buchstabe a Ziffer ii) sowie hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i), für den Fall, dass eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:”

Der übrige Teil der kombinierten Erklärung muß dem in den vorausgegangenen Absätzen beschriebenen Wortlaut entsprechen.

Für Einzelheiten bezüglich der Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (i) oben.

FELD Nr. VIII (iii)

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen (Regel 4.17 Ziffer iii und Abschnitt 213): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Anmelders darzustellen:

“Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, eine Priorität zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht der Anmelder der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit dem Einreichen der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii):

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (*Name*) ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, die Priorität der früheren Anmeldung Nr. ... zu beanspruchen:

- (i) der Anmelder ist der Erfinder des Gegenstandes, für den um Schutz im Wege der früheren Anmeldung nachgesucht wurde
- (ii) ... (*Name*) ist (war) berechtigt als Arbeitgeber des Erfinders ... (*Name des Erfinders*)
- (iii) auf Grund einer Vereinbarung zwischen ... (*Name*) und ... (*Name*) vom ... (*Datum*)
- (iv) auf Grund einer Abtretung von ... (*Name*) auf ... (*Name*) vom ... (*Datum*)
- (v) auf Grund einer Einwilligung von ... (*Name*) zugunsten von ... (*Name*) vom ... (*Datum*)
- (vi) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vom ... (*Name des Gerichts*) vom ... (*Datum*), welcher eine Rechtsübertragung von ... (*Name*) auf ... (*Name*) bewirkte
- (vii) auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von ... (*Name*) auf ... (*Name*) im Wege ... (*Angabe der Art der Übertragung*) vom ... (*Datum*)
- (viii) der Name des Anmelders hat sich am ... (*Datum*) von ... (*Name*) in ... (*Name*) geändert”

Die Ziffern (i) bis (viii) können entsprechend den Gegebenheiten eingefügt werden. **Diese Erklärung umfaßt nur solche Geschehnisse, die vor dem internationalen Anmeldedatum stattgefunden haben.** Im übrigen ist diese Erklärung nur zu verwenden, falls die Person oder der Name des Anmelders nicht mit derjenigen Person oder dem Namen des Anmelders, der die Prioritätsanmeldung eingereicht hat, identisch ist. Zum Beispiel könnte diese Erklärung dann Anwendung finden, wenn nur einer von fünf Anmeldern nicht

auch Anmelder der Voranmeldung war. Beispiele für "sonstige Übertragungen" unter Ziffer (vii) sind Fusionen, Unternehmensübernahmen, Erbschaften, Schenkungen, usw. Soweit nur durch eine Kette von Übertragungen die Berechtigung auf den Anmelder der Voranmeldung zurückgeführt werden kann, sollte die Anordnung der Übertragungen dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen. Soweit es für die Darstellung der Berechtigung des Anmelders erforderlich, können Alternativen auch mehrmals eingefügt werden.

FELD Nr. VIII (iv)

Erfindererklärung (Regel 4.17 Ziffer iv und Abschnitt 214): Der vorgeschriebene Wortlaut der Erklärung ist in Feld Nr. VIII (iv) enthalten.

Name, Wohnsitz und Anschrift müssen für jeden Erfinder angegeben werden. Falls Name und Anschrift eines Erfinders nicht in lateinischer Schrift eingetragen wurden, müssen diese ebenfalls in lateinischer Schrift angegeben werden. Alle Erfinder müssen die Erklärung unterschreiben und datieren, auch wenn sie nicht alle dieselbe Kopie der Erklärung unterschreiben (Abschnitt 214(b)).

Bei mehr als drei Erfindern, müssen diese weiteren Erfinder auf dem "Fortsetzungsblatt für Felder Nr. VIII (i) bis (v)" aufgeführt werden. Dazu schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VIII (iv)", und geben Namen, Wohnsitz und Anschrift dieser weiteren Erfinder an. Zumindest Name und Anschrift müssen auch in lateinischer Schrift angegeben werden. In diesem Fall enthält die "vollständige Erklärung" das Blatt mit Feld Nr. VIII (iv) und das Fortsetzungsblatt. Alle Erfinder müssen eine vollständige Erklärung unterschreiben und datieren, auch wenn sie nicht alle dieselbe Kopie dieser vollständigen Erklärung unterschreiben, und es muß eine Kopie von allen in dieser Weise getrennt unterschriebenen, vollständigen Erklärungen eingereicht werden (Abschnitt 214(b)).

Falls die Erklärung nicht als Teil der Anmeldung, sondern nachträglich eingereicht wird, MUSS das internationale Aktenzeichen im Text der Erklärung angegeben werden.

FELD Nr. VIII (v)

Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regel 4.17 Ziffer v und Abschnitt 215): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist:

"Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regel 4.17 Ziffer v und 51bis.1 Absatz a Ziffer v)

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (*Name*) erklärt, daß der in [einer] [dieser] internationalen Anmeldung beanspruchte Gegenstand wie folgt offenbart wurde:

- (i) Art und Weise der Offenbarung (*entsprechend angeben*):
 - (a) internationale Ausstellung
 - (b) Veröffentlichung
 - (c) Missbrauch
 - (d) Sonstiges: ... (*entsprechend angeben*)
- (ii) Datum der Offenbarung: ...
- (iii) Titel der Offenbarung (*falls zutreffend*): ...
- (iv) Ort der Offenbarung (*falls zutreffend*): ..."

Entweder Ziffer (i) (a), (b), (c) oder (d) sollte immer in der Erklärung enthalten sein. Ziffer (ii) sollte auch immer Teil der Erklärung sein. Ziffern (iii) und (iv) können, je nach den Gegebenheiten, in die Erklärung aufgenommen werden.

FELD Nr. IX

Blätter der internationalen Anmeldung: Die Anzahl der Blätter der einzelnen Teile der internationalen Anmeldung ist in der Kontrollliste in arabischen Ziffern anzugeben. Blätter, die eines der Felder VIII (i) bis (v) (Erklärungsblätter) enthalten, sind als Blätter des Antragsformulars zu zählen. Sämtliche Tabellen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit einem Sequenzprotokoll, sind Bestandteil der Beschreibung, und Blätter, die Tabellen enthalten, zählen als Blätter der internationalen Anmeldung. Es bestehen keine Vorschriften mehr, die separate Einreichungen von Tabellen oder Ermäßigungen für derartige Einreichungen vorsehen.

Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzprotokolle: In Papierform eingereichte Anmeldungen: Bei auf Papier eingereichten internationalen Anmeldungen (unter Verwendung des "letzten Blattes des Antragsformulars"), welche eine Offenbarung von einer oder mehreren Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen enthalten, muss das Sequenzprotokoll in einem separaten Teil der Beschreibung ("Sequenzprotokollteil der Beschreibung") in Übereinstimmung mit dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften enthaltenen Standard (dem WIPO-Standard ST 25) dargestellt werden. Die Anzahl an Blättern des Sequenzprotokolls muß unter Punkt (f) in Feld Nr. IX angegeben und bei der Angabe der Gesamtzahl an Blättern mitgezählt werden. Wird das Sequenzprotokoll in Papierform eingereicht, muss der internationalen Anmeldung eine Kopie des Sequenzprotokolls in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST 25 zu den Verwaltungsvorschriften, gespeichert auf einem physischen Datenträger, (zusammen mit der erforderlichen Erklärung) beigelegt werden, wenn die Internationale Recherchenbehörde dies verlangt, jedoch ausschließlich für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter. In diesen Fällen müssen daher die Kästchen Nr. 8 und 9 des Feldes Nr. IX angekreuzt werden. Zudem sollte die Art und Anzahl der Datenträger, wie Disketten, CD-ROMS, CD-Rs oder sonstige von der Internationalen Recherchenbehörde akzeptierte Datenträger, unter Punkt 8 angegeben werden.

Unterlagen, die der internationalen Anmeldung beiliegen: Liegen der internationalen Anmeldung weitere Unterlagen bei, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen, sind die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Angaben auf der gepunkteten Linie nach den jeweiligen aufgeführten Unterlagen zu machen und die Anzahl dieser Unterlagen am Ende der entsprechenden Zeile anzugeben; detaillierte Erläuterungen zu einzelnen Kästchen, die einer Erläuterung bedürfen, werden nachfolgend gegeben.

Kästchen Nr. 4: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls eine Kopie der allgemeinen Vollmacht mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird; soweit die allgemeine Vollmacht bei einem Anmeldeamt hinterlegt wurde und dieses Amt ihr ein Aktenzeichen zugeteilt hat, kann dieses Aktenzeichen angegeben werden.

Kästchen Nr. 6: Dieses Kästchen ist anzukreuzen und die Sprache der Übersetzung anzugeben, falls eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche (Regel 12.3) zusammen mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird.

Kästchen Nr. 7: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls mit der internationalen Anmeldung ein ausgefülltes Formblatt PCT/RO/134 oder ein gesondertes Blatt mit Angaben zu hinterlegten Mikroorganismen und/oder sonstigem biologischen Material eingereicht wird. Wird das Formblatt PCT/RO/134 oder jedes andere Blatt, welches die oben genannten Angaben enthält, als eines der Blätter der Beschreibung in die Anmeldung aufgenommen (wie es von einigen Bestimmungsstaaten verlangt wird (siehe *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anhang L)), ist dieses Kästchen nicht anzukreuzen (für weitere Einzelheiten, siehe Regel 13bis und Abschnitt 209).

Kästchen Nr. 8 und 9: Wird das Sequenzprotokoll der Beschreibung in Papierform eingereicht, muss der internationalen Anmeldung eine Kopie des Sequenzprotokolls

in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST 25 zu den Verwaltungsvorschriften, gespeichert auf einem physischen Datenträger, (zusammen mit der erforderlichen Erklärung) beigelegt werden, wenn die Internationale Recherchebehörde dies verlangt, jedoch **ausschließlich** für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13^{ter}. In diesem Fall müssen die Kästchen 8 und 9 in Feld Nr. IX angekreuzt werden.

Sprache, in der die internationalen Anmeldung eingereicht wird (Regeln 12.1 Absatz a und 20.4 Absätze c und d): Im Hinblick auf die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums und die Sprache, in der die internationale Anmeldung einzureichen ist, ist es, vorbehaltlich der im nächsten Satz gegebenen Erläuterungen, ausreichend, daß die Beschreibung und die Ansprüche in der (oder einer der) vom Anmeldeamt akzeptierten Sprache(n) eingereicht werden; diese Sprache sollte in diesem Kästchen angegeben werden (hinsichtlich der Sprache der Zusammenfassung und von Textbestandteilen der Zeichnungen siehe Regel 26.3^{ter} Absätze a und b; hinsichtlich der Sprache des Antrags siehe Regeln 12.1 Absatz c und 26.3^{ter} Absätze c und d).

Wird die internationale Anmeldung beim Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika als Anmeldeamt eingereicht, so ist zu beachten, daß für die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums alle Bestandteile der internationalen Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung, Textbestandteile der Zeichnungen) in Englisch eingereicht werden müssen, mit der Ausnahme, daß freier Text, der im Sequenzprotokollteil der Beschreibung enthalten ist und dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, in einer anderen Sprache als Englisch abgefaßt sein darf.

FELD Nr. X

Unterschrift (Regeln 4.1 Absatz d, 4.15, 26.2^{bis} Absatz a, 51^{bis}.1 Absatz a Ziffer vi und 90): Die Unterschrift ist vom Anmelder zu leisten; bei mehreren Anmeldern müssen alle unterzeichnen. Fehlt dennoch die Unterschrift eines Anmelders oder mehrerer Anmelder, so wird das Anmeldeamt den Anmelder nicht auffordern, die fehlende(n) Unterschrift(en) einzureichen, vorausgesetzt der Anmeldeantrag wurde von zumindest einem Anmelder unterzeichnet.

Wichtig: Wird während der internationalen Phase eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90^{bis}.5). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung, einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a) oder einer allgemeinen Vollmacht (Regel 90.5 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

Außerdem ist jeder Bestimmungsstaat für die Zwecke der nationalen Phase berechtigt, den Anmelder zur Einreichung einer Bestätigung der internationalen Anmeldung mittels Unterschrift jedes Anmelders für den betreffenden Bestimmungsstaat, der den Anmeldeantrag nicht unterzeichnet hat, aufzufordern.

Hat der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter anstelle des Anmelders den Anmeldeantrag unterzeichnet, so ist eine gesonderte Vollmacht, in der der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter bestellt wird, oder die Kopie einer bereits im Besitz des Anmeldeamts befindlichen allgemeinen Vollmacht, beizufügen. Die Vollmacht muss vom Anmelder, oder falls es mehrere Anmelder gibt, von mindestens einem der Anmelder unterzeichnet sein. Ist die Vollmacht dem Anmeldeantrag nicht beigelegt, so fordert das Anmeldeamt den Anmelder auf, diese nachzureichen, es sei denn das Anmeldeamt hat auf das Erfordernis einer gesonderten Vollmacht verzichtet (für weitere

Einzelheiten bezüglich Anmeldeämter, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C).

ZUSATZFELD

Wann dieses Feld auszufüllen ist und wie die Angaben darin zu machen sind, wird in der linken Spalte dieses Felds erläutert.

Punkte 2 und 3: Auch wenn der Anmelder unter Punkt 2 oder 3 gemäß Regel 49^{bis}.1 Absatz a, b oder d eine Angabe gemacht hat, so ist er trotzdem beim Eintritt in die nationale Phase verpflichtet, vor den betreffenden Bestimmungssämtern diesbezüglich eine Angabe zu machen.

Äußert der Anmelder den Wunsch, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als Anmeldung für ein Gebrauchsmuster behandelt wird, siehe die Anmerkungen zu Feld Nr. V.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Sprache des Schriftverkehrs (Regel 92.2 und Abschnitt 104): Alle Schreiben des Anmelders an das Anmeldeamt müssen in der Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, abgefaßt sein, es sei denn, die internationale Anmeldung wird in der Sprache einer gemäß Regel 12.3 erforderlichen Übersetzung veröffentlicht; in diesem Fall sind alle Schreiben in der Sprache dieser Übersetzung abzufassen. Das Anmeldeamt kann jedoch die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen in derselben Sprache wie die internationale Anmeldung abgefaßt sein, wenn diese Sprache Englisch oder Französisch ist; andernfalls müssen sie nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein.

Alle Schreiben des Anmelders an die ISA müssen in derselben Sprache abgefaßt sein wie die internationale Anmeldung, es sei denn, daß eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 23.1 Absatz b übermittelt worden ist. In diesem Fall sind die Schreiben in der Sprache dieser Übersetzung abzufassen. Die ISA kann jedoch die Verwendung einer anderen Sprache zulassen.

Anordnung der Bestandteile und Numerierung der Blätter der internationalen Anmeldung (Regel 11.7 und Abschnitt 207): Die Bestandteile der internationalen Anmeldung müssen in der folgenden Reihenfolge angeordnet werden: Antrag, Beschreibung (gegebenenfalls ohne Sequenzprotokollteil), Patentansprüche, Zusammenfassung, gegebenenfalls Zeichnungen, gegebenenfalls Sequenzprotokollteil der Beschreibung. Alle Blätter der Beschreibung (ohne Sequenzprotokollteil), Patentansprüche und Zusammenfassung sind fortlaufend mit arabischen Ziffern, oben oder unten, in der Mitte der Blätter, jedoch nicht innerhalb des Rands, der frei bleiben muß, zu nummerieren. Die Nummer jedes Blattes der Zeichnungen besteht aus zwei durch einen Schrägstrich voneinander getrennten arabischen Ziffern, von denen die erste die Blattzahl und die zweite die Gesamtzahl der Zeichnungsblätter angibt (beispielsweise 1/3, 2/3, 3/3). Hinsichtlich der Numerierung der Blätter des Sequenzprotokollteils der Beschreibung siehe Abschnitt 207.

Angabe des Aktenzeichens des Anmelders oder des Anwalts auf den Blättern der Beschreibung (gegebenenfalls ohne Sequenzprotokollteil), der Patentansprüche, der Zusammenfassung, gegebenenfalls der Zeichnungen und gegebenenfalls des Sequenzprotokollteils der Beschreibung Seite 6 (Regel 11.6 Absatz f): Innerhalb des Oberrands der einzelnen Blätter der internationalen Anmeldung darf in der linken Ecke ein höchstens 12stelliges Aktenzeichen angegeben werden, sofern es nicht mehr als 1,5 cm vom oberen Blattrand entfernt eingetragen wird.

PCT

BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG

Anhang zum Antrag

Von Anmeldeamt auszufüllen

Internationales Aktenzeichen

Eingangsstempel des Anmeldeamts

Aktenzeichen des Anmelders
oder Anwalts

Anmelder

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

(Anmelder können Anspruch auf eine Ermäßigung bestimmter Gebühren haben, die im PCT-Gebührenverzeichnis (<http://www.wipo.int/pct/en/fees.pdf>) angegeben sind.)

1. ÜBERMITTLUNGSGEBÜHR T

2. RECHERCHENGEBÜHR S

Die internationale Recherche ist durchzuführen von _____

3. INTERNATIONALE ANMELDEGEBÜHR

In Feld Nr. IX angegebene Gesamtanzahl an Blättern _____

i1 feste Gebühr für die ersten 30 Blätter i1

i2 _____ x _____ = i2
Anzahl der Blätter über 30 Zusatzgebühr

Addieren Sie die in Feld i1 und i2 eingetragenen Beträge und tragen Sie die Summe in Feld I ein I

(Anmelder aus bestimmten Staaten haben Anspruch auf eine Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr um 90% (siehe http://www.wipo.int/pct/en/fees/fee_reduction.pdf). Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen solchen Anspruch, so beträgt der in Feld I einzutragende Gesamtbetrag 10% der internationalen Anmeldegebühr.)

4. GEBÜHR FÜR PRIORITÄTSBELEG (ggf) P

5. GEBÜHR FÜR WIEDERHERSTELLUNG DES PRIORITÄTSRECHTS (ggf) . RP

6. GEBÜHR FÜR UNTERLAGEN ZU FRÜHERER RECHERCHE (ggf) . . . ES

7. GESAMTBETRAG DER ZU ZAHLENDEN GEBÜHREN .

Addieren Sie die in Feldern T, S, I, P, RP und ES eingetragenen Beträge, und tragen Sie die Summe in das nebenstehende Feld ein

INSGESAMT

ZAHLUNGSWEISE (Möglicherweise können nicht alle Zahlungsweisen bei allen Anmeldeämtern verwendet werden)

- Kreditkarte (Kreditkartenangaben bitte nicht auf diesem Blatt einreichen) Abbuchungsauftrag (siehe unten) Banküberweisung Barzahlung
- Postanweisung Scheck Gebührenmarken Sonstige (einzeln angeben):

ABBUCHUNGS- bzw. GUTSCHREIBUNGSauftrag

(diese Zahlungsweise gibt es nicht bei allen Anmeldeämtern)

- Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag der Gebühren abzubuchen.
- (dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Vorschriften des Anmeldeamts über laufende Konten dieses Verfahren erlauben) Ermächtigung, Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehend angegebenen Gesamtbetrags der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutschreiben.
- Ermächtigung, die Gebühr für die Ausstellung des Prioritätsbeleges abzubuchen.

Anmeldeamt: RO/ _____
Kontonummer: _____
Datum: _____
Name: _____
Unterschrift: _____

ANMERKUNGEN ZUM BLATT FÜR DIE GEBÜHREBERECHNUNG (ANHANG ZU FORMBLATT PCT/RO/101)

Das Blatt für die Gebührenberechnung soll dem Anmelder bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Gebühren und der zu zahlenden Beträge helfen. Den Anmeldern wird dringend empfohlen, die entsprechenden Beträge in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen und das ausgefüllte Blatt gleichzeitig mit der internationalen Anmeldung einzureichen. Dies erleichtert dem Anmeldeamt die Überprüfung der Berechnungen und die Feststellung etwaiger Fehler.

Allgemeine Bemerkung: Informationen über die Höhe der zahlbaren Gebühren sind beim Anmeldeamt und beim Internationalen Büro unter <http://wipo.int/pct/en/fees.pdf> erhältlich. Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr und der Recherchegebühr kann sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ändern. Den Anmeldern wird geraten, sich über die gerade geltenden Gebührenbeträge zu informieren. Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung zu entrichten.

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

Feld T: Übermittlungsgebühr zugunsten des Anmeldeamts (Regel 14.1): Die Höhe der Übermittlungsgebühr, sofern eine solche erhoben wird, wird durch das Anmeldeamt festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage C des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Feld S: Recherchegebühr zugunsten der Internationalen Recherchenbehörde (ISA) (Regel 16.1): Die Höhe der Recherchegebühr wird durch die ISA festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage D des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Wenn zwei oder mehr Internationale Recherchenbehörden zuständig sind, muß der Anmelder die Behörde seiner Wahl auf der gepunkteten Linie angeben und die von ihr festgesetzte internationale Recherchegebühr zahlen. Informationen über die zuständige ISA und darüber, ob der Anmelder die Wahl zwischen zwei oder mehr ISAs hat, sind in Anlage C des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Feld I: Internationale Anmeldegebühr Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr hängt, wie unten ausgeführt, von der in Feld Nr. IX des Antrags angegebenen Anzahl der Blätter der internationalen Anmeldung ab.

Maßgebend ist die in Feld Nr. IX des Antrags angegebene Gesamtanzahl an Blättern. Diese enthält die tatsächliche Blätteranzahl des als Teil der Beschreibung eingereichten Sequenzprotokolls, wenn das Sequenzprotokoll nicht als Textdatei nach Anhang C/ST 25, sondern auf Papier eingereicht wird.

Die internationale Anmeldegebühr ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten.

Ermäßigungen: Anmelder können Anspruch auf eine Ermäßigung bestimmter Gebühren haben, die im PCT-Gebührenverzeichnis (<http://www.wipo.int/pct/en/fees.pdf>) und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C angegeben sind. Wenn eine Gebührenermäßigung anwendbar ist, sollte im Blatt für die Gebührenberechnung der ermäßigte Betrag angegeben werden. Darunter fallen Ermäßigungen bei Einreichung der internationalen Anmeldung in elektronischer Form und/oder durch natürliche Personen aus bestimmten Staaten. Diese beiden Arten der Gebührenermäßigung sind nachstehend umfassend erläutert.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr bei Einreichung der internationalen Anmeldung in elektronischer Form: Wird die internationale Anmeldung in elektronischer Form eingereicht, so gilt eine von der verwendeten elektronischen Form abhängige ermäßigte internationale Anmeldegebühr. Die internationale Anmeldegebühr ermäßigt sich: um 100 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird), wenn das Antragsformular nicht zeichenkodiert vorliegt (siehe das PCT-Gebührenverzeichnis, Punkt 3 Buchstabe b); um 200 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird), wenn das Antragsformular zeichenkodiert vorliegt (siehe das PCT-Gebührenverzeichnis, Punkt 3 Buchstabe c); und um 300 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird), wenn das Antragsformular, die Beschreibung, die Ansprüche und die Zusammenfassung in zeichenkodierter Form vorliegen (siehe das PCT-Gebührenverzeichnis, Punkt 3 Buchstabe d). Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Internationale Phase und Anlage C, sowie die im *PCT-Blatt (Official Notices (PCT Gazette))* und im *PCT-Newsletter* veröffentlichten Hinweise.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr für Anmelder aus bestimmten Staaten: Ein Anmelder, der eine natürliche Person ist und der die Staatsangehörigkeit eines und den Wohnsitz innerhalb eines Staates besitzt, der als ein Staat aufgelistet ist, dessen Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt unter 25 000 US-Dollar liegt (entsprechend den jüngsten von den Vereinten Nationen veröffentlichten Zahlen des Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts im Zehnjahresdurchschnitt, ausgehend von einem konstanten US-Dollar-Wert auf der Basis des Jahres 2005) und dessen Staatsangehörige sowie Personen mit Wohnsitz in diesem Staat, die natürliche Personen sind, nach den jüngsten vom Internationalen Büro veröffentlichten jährlichen Anmeldezahlen im Fünfjahresdurchschnitt weniger als 10 internationale Anmeldungen pro Jahr (pro Million Einwohner) oder weniger als 50 internationale Anmeldungen pro Jahr (in absoluten Zahlen) eingereicht haben, oder ein Anmelder, der, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person handelt oder nicht, die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit eines und den Wohnsitz beziehungsweise Sitz innerhalb eines Staates besitzt, der als einer der Staaten aufgelistet ist, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden, hat Anspruch gemäß des PCT-Gebührenverzeichnisses auf eine 90%ige Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der internationalen Anmeldegebühr. Bei mehreren Anmeldern muß jeder die oben genannten Kriterien erfüllen. Die Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr wird automatisch gewährt, wenn jeder Anmelder entsprechend den

in Feldern Nr. II und Nr. III des Antrages gemachten Angaben zu Name, Nationalität und Wohnsitz anspruchsberechtigt ist.

Die Gebührenermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein oder mehrere Anmelder nicht aus PCT-Vertragsstaaten kommen, sofern jeder der Anmelder Staatsangehöriger eines Staates ist, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und dort seinen Wohnsitz hat, und zumindest einer der Anmelder Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dementsprechend berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Informationen über PCT-Vertragsstaaten, deren Staatsangehörige und Personen, die in diesen Staaten ihren Wohnsitz haben, zur Ermäßigung von 90% bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der internationalen Anmeldegebühr, berechtigt sind, finden Sie im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C, und auf der Webseite der WIPO (siehe <http://www.wipo.int/pct/en/>). Diese Informationen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und im *PCT-Blatt (Official Notices (PCT Gazette))* und im *PCT-Newsletter* veröffentlicht.

Berechnung der internationalen Anmeldegebühr im Fall der Gebührenermäßigung: Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen Anspruch auf Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr, so beträgt der in Feld I einzutragende Gesamtbetrag 10% der internationalen Anmeldegebühr (siehe unten).

Feld P: Gebühr für Prioritätsbeleg (Regel 17.1 Absatz b): Wenn der Anmelder durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld Nr. VI des Antrags beantragt hat, daß das Anmeldeamt eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, anfertigt und dem Internationalen Büro übermittelt, kann der vom Anmeldeamt für diese Dienstleistung vorgeschriebene Gebührenbetrag eingetragen werden. Informationen über diese Gebühr sind im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C, enthalten. Wird diese Gebühr nicht spätestens vor Ablauf von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum gezahlt, so kann das Anmeldeamt den Antrag nach Regel 17.1 Absatz b als nicht gestellt betrachten.

Feld RP: Gebühr für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Regel 26bis.3 Absatz d): Wenn der Anmelder innerhalb der gemäß Regel 26bis.3 Absatz e anwendbaren Frist das Anmeldeamt ersucht hat, das

Prioritätsrecht einer früheren Anmeldung, deren Priorität in der internationalen Anmeldung beansprucht wird, wiederherzustellen, kann der vom Anmeldeamt für diese Dienstleistung vorgeschriebene Gebührenbetrag eingetragen werden. Informationen über diese Gebühr sind im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C, enthalten.

Feld ES: Gebühr für Unterlagen bezüglich früherer Recherche (Regel 12bis.1 Absätze b und d): Wenn der Anmelder durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens unter Punkt 1.2 des Fortsetzungsblatts für Feld Nr. VII des Antrags das Anmeldeamt ersucht hat, Kopien von Ergebnissen einer früheren Recherche, die auf Ersuchen des Anmelders von der ISA berücksichtigt werden sollen, zu erstellen und an die ISA zu übermitteln, kann der vom Anmeldeamt für diese Dienstleistung vorgeschriebene Gebührenbetrag eingetragen werden. Ein solcher Antrag kann nur gestellt werden, wenn die frühere Recherche von demselben Amt durchgeführt worden ist, das als Anmeldeamt handelt (Regel 12bis.1 Absatz b), oder wenn die früheren Recherchenergebnisse dem Anmeldeamt anderweitig zugänglich sind (Regel 12bis.1 Absatz d). Informationen über diese Gebühr sind im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Anlage C, enthalten.

Feld Insgesamt: Die Summe der in den Feldern T, S, I, P, RP und ES angegebenen Beträge sollte in dieses Feld eingetragen werden. Der Anmelder kann neben oder in dem Feld "Insgesamt" angeben, in welcher Währung die Gebühren gezahlt werden.

ZAHLUNGSWEISE

Damit das Anmeldeamt sofort erkennen kann, wie die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt werden, wird empfohlen, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen. Das Gebührenberechnungsblatt sollte keine Kreditkartangaben enthalten. Angaben zur Kreditkarte sollten auf einem gesonderten Blatt, in einer sicheren und vom Anmeldeamt akzeptierten Form eingereicht werden.

ABBUCHUNGS- BZW. GUTSCHREIBUNGS-AUFTRAG

Gebühren werden vom Anmeldeamt nur dann von laufenden Konten abgebucht oder diesen gutgeschrieben, wenn der Abbuchungs- oder Gutschriftsauftrag unterzeichnet und die Kontonummer angegeben ist.